



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 28. September 2022

GR Nr. 2022/465

Sportamt, Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 in der Schweiz, Bewerbung als Austragungsort, neue einmalige Ausgaben und Abgabe von Verpflichtungserklärungen

1. Zweck der Vorlage

Bis zum Einreichen des Schweizer Bewerbungsdossiers für die Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) beim Europäischen Fussballverband (UEFA) am 12. Oktober 2022 müssen die Exekutiven der designierten Austragungsorte ihre Unterstützungsleistungen im Falle einer Vergabe der Veranstaltung an die Schweiz zumindest dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Parlament beantragt haben. Das betrifft auch die Leistungen der Stadt als vorgesehenem Spielort (Host City) mit dem Stadion Letzigrund als vorgesehener Spielstätte (Stadion). Diese sowohl für die Veranstaltung als auch für Begleitmassnahmen vorgesehenen neuen einmaligen Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 18 450 000.– werden dem Gemeinderat mit vorliegend zur Bewilligung mit einem Objektkredit beantragt. Für die Vorbereitung der Bewerbung und die unterbruchfreie Planung werden vorab durch den Stadtrat neue einmalige Ausgaben von Fr. 1 500 000.– bewilligt.

Die für die Bewerbung erforderlichen Verpflichtungserklärungen der Stadt gegenüber der UEFA für die Durchführung des Anlasses hat der Stadtrat mit Verabschiedung dieser Vorlage zuhanden des Gemeinderats in eigener Kompetenz abgegeben, so dass die von UEFA und SFV vorgegebenen Fristen gewahrt werden konnten. Die Verpflichtungserklärungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat den beantragten Objektkredit rechtsgültig bewilligt.

2. Ausgangslage

Der SFV beschloss im November 2021, bei der UEFA eine Schweizer Bewerbung für die Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 einzureichen. Dabei wurde auch die Stadt Zürich mit dem Stadion Letzigrund als Spielstätte als möglicher Austragungsort genannt.

Da sich die Stadt sehr gut als Austragungsort eignet, bekundete der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements mit Schreiben vom 17. November 2021 gegenüber dem SFV Interesse an einer Schweizer Bewerbung mit Zürich als Austragungsort. Im Januar 2022 wurden im Gemeinderat zwei Postulate mit Zustimmung des Stadtrats überwiesen, die verlangen, dass der Stadtrat die Bewerbung des SFV unterstützt und sich darum bemüht, dass Zürich Austragungsort und das Stadion Letzigrund Spielstätte der UEFA Women's EURO 2025 werden (GR Nr. 2022/2 und GR Nr. 2022/4).

Am 23. März 2022 reichte der SFV die vorläufige Bewerbung («Preliminary Bid») für die erste Runde des zweistufigen Bewerbungsverfahrens der UEFA ein, in der die Stadt Zürich als Austragungsort und das Stadion Letzigrund als Spielstätte vorgesehen sind. Am 27. April 2022 teilte die UEFA dem SFV mit, dass die Schweizer Bewerbung die erste Runde



2/25

erfolgreich bestanden habe. Verbleibende Konkurrenzbewerbungen sind diejenigen aus Frankreich, Polen, der Ukraine sowie von Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland als gemeinsame skandinavische Bewerbung. Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 bekräftigte der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements gegenüber dem SFV im Namen der Stadt den Willen, die Schweizer Bewerbung bestmöglich zu unterstützen.

Im Juli und August 2022 mussten dem SFV zuhanden der UEFA weitere Unterlagen eingereicht werden, insbesondere Einwände gegen die von der UEFA vorformulierten und von der Stadt als Host City und Stadionbetreiberin später rechtsgültig zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen («Host City Undertakings» und «Stadium Undertakings», siehe Kapitel 0).

Am 12. Oktober 2022 muss der SFV der UEFA die definitiven und vollständigen Unterlagen für die Schweizer Bewerbung einreichen. Damit dies rechtzeitig und genügend verbindlich erfolgen kann, verlangt der SFV von den Austragungsorten bis spätestens Anfang Oktober 2022 das Vorliegen von Exekutivbeschlüssen zuhanden der kommunalen Parlamente, in denen sämtliche Leistungen für eine allfällige Durchführung enthalten sind. Zudem ist bis dann die rechtsverbindliche, jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der für die Ausgabenbewilligung zuständigen Parlamente stehende Unterzeichnung der Verpflichtungserklärungen erforderlich.

Der Vergabeentscheid der UEFA für die Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 ist für den 25. Januar 2023 vorgesehen.

3. UEFA Women's EURO

Eine UEFA Women's EURO wurde 1984 in England erstmals ausgetragen. Danach waren unregelmässig im Zwei- bis Vierjahresrhythmus Norwegen, die Bundesrepublik Deutschland (BRD), Dänemark, Italien, England/Deutschland/Norwegen/Schweden (gemeinsam) sowie Schweden/Dänemark (gemeinsam) Gastgebende. Ab 1997 folgten im Vierjahresrhythmus Norwegen/Schweden, Deutschland, England, Finnland, wieder Schweden sowie die Niederlande als Schauplätze. Die in England für 2021 geplante Austragung musste pandemiebedingt auf das Jahr 2022 verschoben werden.

Bei der UEFA Women's EURO handelt es sich um ein Turnier der sechzehn besten europäischen Frauenfussball Nationalteams, welche in einer Vorrunde in vier Vierergruppen die acht Viertelfinalistinnen bestimmen, bevor in Viertel- und Halbfinals die beiden Finalteams ermittelt werden. Europameisterinnen sind die Siegerinnen dieses Finals. Insgesamt ergeben sich so einunddreissig Spiele. In England waren rund 7000 Personen offiziell akkreditiert, namentlich rund 5500 freiwillige Helfende sowie rund 800 Spielerinnen, Betreuungspersonen und weitere Teammitglieder.

Gemäss einer im Vorfeld der diesjährigen Veranstaltung in England anfangs 2022 erstellten Impact-Studie wurde von 435 000 bis 525 000 Zuschauenden an den einunddreissig Spielen, von 96 000 ausländischen Fans im Land und einer Bruttowertschöpfung von 50 bis 62 Millionen britische Pfund (60 bis 75 Millionen Franken) ausgegangen. Zudem wurde mit 250 Millionen TV-Zschauenden in 195 Ländern gerechnet.

Erste Erkenntnisse im Nachgang zur Durchführung zeigen, dass die höchsten im Vorfeld ermittelten Erwartungswerte durchwegs erreicht oder gar übertroffen wurden. Bereits vor



dem Turnier wurden über 500 000 Eintrittskarten verkauft. Das Eröffnungsspiel in Manchester besuchten 68 871, den Final im Londoner Wembley Stadion 87 192 Personen. Insgesamt besuchten 574 875 Zuschauer die einunddreissig Spiele vor Ort (im Durchschnitt 18 544 Zuschauer pro Spiel). Zudem wurde beim Gruppenspiel zwischen der Schweiz und den Niederlanden mit 22 596 Zuschauern eine neue Höchstmarke für ein Spiel ohne Beteiligung des Gastgeberlands aufgestellt. Im Vergleich zur Austragung 2017 in den Niederlanden – insgesamt 240 055 Zuschauer – gab es damit ein Wachstum an Zuschauern in den Stadien von 140 Prozent. Die nationalen und internationalen TV-Zahlen (TV Ratings) zeigten im Vergleich zur Austragung 2017 ebenfalls ein steiles Wachstum – allein auf den der European Broadcasting Union (EBU) angeschlossenen Sendern wurden 280 Millionen kumulierte Zuschauer gezählt – und die Nutzung der offiziellen Kanäle der sozialen Medien hat sich vervielfacht.

Auch in der Schweiz war das Interesse an der UEFA Women's EURO 2022 bemerkenswert. So verfolgten die Schlussphase des Spiels der Schweizer Frauen gegen Portugal 323 000 Zuschauer auf SRF. Das künftige Potenzial des Frauenfussballs scheint damit beträchtlich und bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Dementsprechend attraktiv erscheint die UEFA Women's EURO 2025 für die potenziellen Austragungsorte wie auch für deren Standortmarketing und Tourismus.

4. Chancen der Schweizer Bewerbung

Neben der Schweiz bewerben sich auch Frankreich, Polen und die Ukraine sowie Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden in einer gemeinsamen skandinavischen Bewerbung für die UEFA Women's EURO 2025. Insbesondere die Bewerbungen aus Frankreich und Skandinavien erscheinen sehr valabel und führen zusammen mit den weiteren Bewerbungen zu einer grossen Konkurrenz zwischen den Bewerbenden. Dieser Umstand und die äusserst erfolgreiche Durchführung der diesjährigen UEFA Women's EURO in England sorgen dafür, dass sich die UEFA für die Vergabe der UEFA Women's EURO 2025 in einer sehr starken Position befindet. Dementsprechend ist sie in der Lage, die Anforderungen für die Bewerbung und die Durchführung weitgehend einseitig zu bestimmen, ohne Gefahr zu laufen, über keine gute Bewerbung mehr zu verfügen.

Vor diesem Hintergrund sind die Chancen und Risiken der Schweizer Bewerbung einzuschätzen. Insgesamt erscheinen die Chancen für eine Vergabe an die Schweiz gut. Stärken und somit Chancen der Schweizer Bewerbung dürften insbesondere die vorhandene und gute Infrastruktur (Stadien, Hotels, Trainingsanlagen, Verkehrsanlagen usw.), die zentrale Lage in Europa mit kurzen Distanzen und guten Verkehrsverbindungen, die politische und finanzielle Stabilität, die Sicherheitslage, die Nachhaltigkeit, die Schweiz als Sitzstaat der UEFA sowie die Verlässlichkeit, die Erfahrung und das Know-how in der Durchführung von grossen Sport- und Fussballanlässen sein. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Schweiz noch nie Austragungsland eines grossen internationalen Frauen-Fussballturniers wie eine UEFA Women's EURO oder eine FIFA-Frauen-Weltmeisterschaft war. Nachteilig und somit mit Risiken behaftet dürften die teilweise kleinen Stadien, vor allem aber gewisse, aufgrund des kurzen Bewerbungsverfahrens und der demokratischen Prozesse bis zum Vergabeentscheid im Januar 2023 noch nicht verbindlich beschlossene Leistungen und abgegebene Verpflichtungserklärungen und Garantien der öffentlichen Hand sein. Die UEFA ist



4/25

darauf angewiesen, bis zum Zeitpunkt der Vergabe der UEFA Women's EURO 2025 möglichst verbindliche Zusicherungen zu haben, dass die Veranstaltung nach ihren Vorgaben durchgeführt werden kann.

Wegen der grossen Konkurrenz für die Durchführung der UEFA Women's EURO 2025, des kurzen Bewerbungsverfahrens und der Zeit beanspruchenden demokratischen Prozesse hat der SFV in Absprache mit der UEFA entschieden, dass die Austragungsorte bis spätestens zur offiziellen Eingabe der Bewerbung am 12. Oktober 2022 Anträge an die kommunalen Parlamente vorzulegen haben, mit welchen die Ausgaben für sämtliche voraussichtlichen Leistungen für eine allfällige Durchführung bewilligt werden. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gegenüber der UEFA für die Durchführung des Anlasses abzugeben, wobei diese von den Ausgabenbewilligungen durch das jeweilige kommunale Parlament abhängig gemacht werden können. Sollten diese Anforderungen an einem wichtigen vorgesehenen Austragungsort wie Zürich oder für eine wichtige Spielstätte wie das Stadion Letzigrund nicht erfüllt sein, dürften sich die Chancen der Schweizer Bewerbung insgesamt massgeblich verringern.

5. Positive Auswirkungen einer allfälligen Durchführung

Als Austragungsort könnte die Stadt von der UEFA Women's EURO 2025 in verschiedener Hinsicht profitieren und sich positiv präsentieren. Sie könnte insbesondere als kompetente Mitorganisatorin einer Sportgrossveranstaltung mit bestens geeigneter Infrastruktur, als Zentrum für den Frauenfussball und den Frauensport, als Förderin der Geschlechtergleichstellung und der sozialen Teilhabe sowie als attraktive Destination für die anreisenden nationalen und internationalen Gäste auftreten.

Damit dieses Potenzial an positiven Auswirkungen optimal ausgeschöpft werden und die Veranstaltung für die Stadt nachhaltige Wirkung erzielen kann, bedarf es neben einer erfolgreichen Organisation und Durchführung eines attraktiven Turniers gezielter, länger dauernder Begleitmassnahmen. Es werden daher vorliegend auch Gelder für solche Massnahmen beantragt (siehe Kapitel 7.2 und 7.4). Aufgrund des kurzen Bewerbungsverfahrens konnte noch kein detailliertes Konzept erarbeitet werden. Es sollen jedoch Begleitmassnahmen in folgenden Bereichen angegangen werden:

- Förderung des Frauenfussballs und des Frauensports (siehe Kapitel 5.1);
- Förderung der Geschlechtergleichstellung und der sozialen Teilhabe (siehe Kapitel 5.2);
- Tourismus und Standortförderung (siehe Kapitel 5.3).

Die Begleitmassnahmen sollen unter Berücksichtigung und in Ergänzung zu bereits bestehenden Bemühungen oder Strategien der Stadt (wie «Sportpolitisches Konzept der Stadt Zürich», «Gleichstellungsplan», «Integriertes Standort- und Destinationsmarketing» oder «Integrationspolitische Ziele») umgesetzt werden.



5/25

5.1 Frauenfussball und Frauensport

Fussball ist nicht nur bei den Männern und Knaben äusserst beliebt, sondern auch bei den Frauen und Mädchen. Es gibt in den Stadtzürcher Fussballvereinen grosse Bemühungen, den Mädchen- und Frauenfussball sowohl im Leistungs- wie im Breitensport voranzubringen. Die UEFA Women's EURO 2025 würde diesem Engagement zusätzlichen Schub verleihen. Im Rahmen der Jugendsportförderung des Sportamts bildet der Mädchenfussball bereits heute einen Schwerpunkt. Die Women's Super League-Teams des FC Zürich Frauen und des GC Frauenfussball gehören zudem zu den besten der Schweiz und es kann davon ausgegangen werden, dass Spielerinnen der beiden Stadtzürcher Clubs an der UEFA Women's EURO 2025 spielen werden.

Die UEFA Women's EURO 2025 als internationale Grossveranstaltung in der grössten und am professionellsten organisierten Teamsportart der Frauen bietet die einmalige Gelegenheit, die Stellung der Mädchen und Frauen im Fussball, in weiteren Teamsportarten und im übrigen Sport zu stärken. Hierbei sollen die Begleitmassnahmen der Stadt die im Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2025 seitens SFV und UEFA geplanten Massnahmen zur Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs unterstützen und, wo für Zürich angebracht, ergänzen. Es sollen daher entsprechende Begleitmassnahmen umgesetzt werden (siehe Kapitel 7.2).

5.2 Gleichstellung der Geschlechter und soziale Teilhabe

Mit der UEFA Women's EURO 2025 wäre die Stadt zum ersten Mal Gastgeberin für eine Sportgrossveranstaltung nur für Frauen. Die Strahlkraft des Anlasses wäre gross (siehe Kapitel 3) und würde die Frauen in den Mittelpunkt rücken. Die UEFA Women's EURO 2025 wäre somit eine ideale Plattform für Themen und Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter. Insbesondere könnte die Veranstaltung genutzt werden, um die soziale Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund, aus sozial benachteiligten Gesellschaftsschichten oder mit körperlicher Beeinträchtigung namentlich im Vereins- und Verbandssport zu verbessern. Es sollen daher entsprechende Begleitmassnahmen umgesetzt werden (siehe Kapitel 7.2)

Da die Stadt Austragungsort der Männer Fussball Europameisterschaft 2008 (Herren UEFA EURO 2008) war und die Durchführung durch die Stadt unterstützt wurde, ist es zudem im Sinn der Gleichstellung angezeigt, dies auch bei den Frauen so zu handhaben.

5.3 Tourismus und Standortförderung

Der Frauenfussball hat in den letzten Jahren national und vor allem international einen grossen Aufschwung erlebt, weshalb die UEFA Women's EURO 2025 grosses Interesse mit einer entsprechenden Wertschöpfung auslösen dürfte (siehe Kapitel 3). Es wäre insbesondere mit einer beträchtlichen Zahl von Besuchenden in der Stadt zu rechnen, ein wesentlicher Teil davon aus dem Ausland. Davon würden lokale Unternehmen der Tourismusbranche, aber auch solche aus weiteren Gewerbezweigen profitieren. In Zusammenarbeit mit Zürich Tourismus soll daher angestrebt werden, dass viele Besuchende nach Zürich kommen und neue Gäste gewonnen bzw. Gästesegmente erschlossen werden. Dazu sollen die nötigen Mittel bereitgestellt werden (siehe Kapitel 7.4).



6/25

6. Stand der Vorbereitungen

Unter der Federführung des Sportamts wurden in den letzten Monaten die umfangreichen Bewerbungsunterlagen gesichtet, in Sitzungen mit dem SFV, dem Bund, dem Kanton, Zürich Tourismus und anderen Austragungsorten die Anforderungen an die Stadt und das Stadion Letzigrund so weit wie möglich ermittelt sowie die in der ersten Bewerbungsphase notwendigen Dokumente erstellt und dem SFV zuhänden der UEFA eingereicht (u. a. Berechnung der Stadionkosten und Vorschlag für Struktur des lokalen Organisationskomitees). Zur Sicherung des notwendigen Know-hows für die Bewerbung und eine allfällige Durchführung des Anlasses wurde der ehemalige Projektleiter der Stadt für die Herren UEFA EURO 2008 als externer Projektleiter mandatiert. Als ausgewiesener Experte war er in die Erstellung zahlreicher Bewerbungen für Fussball Europa- und Weltmeisterschaften involviert. Zudem wurde das Know-how des Projektstabs Stadtrat beigezogen. Überdies wurden Sachverständige für Rechtsfragen im Zusammenhang mit internationalen Fussballturnieren für die Prüfung der durch die Stadt mit der finalen Bewerbung einzureichenden Verpflichtungserklärungen beauftragt (siehe Kapitel 8).

Gemäss aktueller Planung soll die UEFA Women's EURO 2025 im Juni oder Juli 2025 während sechsundzwanzig Tagen ausgetragen werden (Austragung 2022: 6.–31. Juli). Sechzehn Nationalteams sollen in maximal neun Städten in vierundzwanzig Gruppenspielen (Tag 1–Tag 13), vier Viertelfinals (Tag 15–Tag 18), zwei Halbfinals (Tage 21 und 22) und einem Final (Tag 26) insgesamt einunddreissig Spiele austragen. Die Anspielzeiten sind einheitlich jeweils um 18.00 Uhr und 21.00 Uhr vorgesehen.

In der Schweizer Bewerbung sind derzeit folgende Städte für die Austragung der Spiele vorgesehen: Basel, Bern, Genf und Zürich mit den grössten Stadien als Hauptaustragungsorte sowie Lausanne, Luzern, Sitten, St. Gallen und Thun als Nebenustragungsorte.

Im Stadion Letzigrund könnten gemäss aktuellem Stand der Planung das Eröffnungsspiel mit Schweizer Beteiligung, zwei weitere Gruppenspiele und ein Viertelfinal- sowie ein Halbfinalspiel ausgetragen werden. Die Entscheide, wo welche Spiele ausgetragen werden, fällen UEFA und SFV erst nach einer allfälligen Vergabe der UEFA Women's EURO 2025 an die Schweiz und mit der definitiven Festlegung der Austragungsorte und Stadien.

Es gibt aufgrund der Tatsache, dass das Detailkonzept der UEFA Women's EURO 2025 erst nach einer allfälligen Vergabe von UEFA und SFV zusammen mit den Austragungsorten erarbeitet würde, nach wie vor viele offene Fragen. Dies gilt namentlich bezüglich der Grösse und des Umfangs des Veranstaltungsteils ausserhalb der Stadien, der übergeordneten Vision betreffend Nachhaltigkeit und Vermächtnis («Legacy») und der Projektorganisation auf nationaler Ebene. Diesbezüglich sind die von der öffentlichen Hand zu erbringenden Leistungen noch nicht genau bekannt, ebenso wenig die Kostenaufteilung zwischen UEFA, SFV, Bund, Kantonen und Austragungsorten.

Neben den Fussballspielen sind Begleitveranstaltungen, Rahmenaktivitäten und Begleitmassnahmen vorgesehen, namentlich Public Viewings, offizielle Fanzone sowie die Förderung des Mädchen- und Frauenfussballs. Diesbezüglich hat der SFV der UEFA seine Vision, Ziele und Umsetzungsideen mitgeteilt (Tabelle 1). Für ihn steht massgeblich eine Stärkung des Frauenfussballs im Zentrum. Einerseits soll dessen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erhöht werden, andererseits sollen die Rahmenbedingungen verbessert werden. Insgesamt geht es dem SFV darum, dass mehr Mädchen und Frauen Fussball spielen.



Tabelle 1: Vision, Charakterisierung und Auswahl Umsetzungsideen Schweizer Bewerbung (gem. SFV, Übersetzung aus dem Englischen)

Vision	Für mehr und besseren Fussball. Für alle. In der ganzen Schweiz, in Europa, in der Welt.
Schweizer Bewerbung steht für	Bestehende Stadien, exzellente Infrastruktur, beste Beherbergung, kurze Distanzen.
	Ein Fussball-Fest mit Überzeugung und in Schweizer Perfektion.
	Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft und im grössten Schweizer Sportverband.
	Ermutigung von Mädchen und Frauen, Fussball zu spielen.
	Ermutigung von Mädchen und Frauen, als Trainerinnen oder Funktionärinnen zu wirken.
	Erhöhung der Sichtbarkeit des Frauenfussballs in der Gesellschaft.
	Öffnen von Türen für Fussballkarrieren von Mädchen und Frauen.
	Bereicherung der Fussballkultur.
	Einen Geist im Frauenfussball, der als Rollenmodell für faires, soziales Verhalten stehen kann.
#ChangeTheGame! Fussball gehört allen.	
Umsetzungsideen (Auswahl)	Forschungsförderung für ein besseres Verständnis der (Nicht-)Teilhabe von Mädchen und Frauen im Fussball.
	Förderung von Rollenvorbildern für Mädchen ab 5 Jahren.
	Stärkung des Frauenfussballs innerhalb des Verbands (inkl. mehr weibliche Funktionärinnen).
	Verstärkung Fokus Frauenfussball in der Ausbildung von Trainerinnen und Trainern.
	Stärkung der Schnittstelle zwischen Schule und Vereinen.
	Schulturniere und Regionalfinals / Kinderfussballturniere in allen Austragungsorten im Frühling 2025.
	Etablierung einer neuen Frauenfussball spezifischen Ausbildung für Trainerinnen und Trainer (z.T. nur für weibliche Personen).
	Schaffung neuer Formate für Mädchen und Frauen an der Schnittstelle Fussball-Gesundheit-Wohlbefinden.

Die offenen Fragen betreffend Leistungserbringung und Kostenteiler zwischen den beteiligten Sportverbänden (SFV und UEFA) und den involvierten Gemeinwesen (Bund, Kantone und Städte) können erst nach dem Vergabeentscheid zwischen den Parteien geklärt werden (siehe Kapitel 7).

7. Kosten

Die gegenüber der UEFA in Verpflichtungserklärungen zuzusichernden Leistungen für die Durchführung des Anlasses werden in ausführlichen Dokumenten, wie sie nachfolgend in Kapitel 8 dargestellt sind, festgelegt. Sie werden darin jedoch nicht nach Frankenbeträgen begrenzt. Sodann müssen der UEFA in den Verpflichtungserklärungen weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, ihre Anforderungen an die Austragungsorte und Stadien zu einem späteren Zeitpunkt auch einseitig zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies kann zu Mehrkosten führen. Für die Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat (Objektkredit) ist von einem Maximalbetrag auszugehen, der nach heutigem Kenntnisstand mit ausreichend



8/25

bemessenen Reserven kalkuliert worden ist und gemäss aktueller Einschätzung auch Unsicherheiten bei der Kostenschätzung sowie allfällige Mehrkosten infolge zusätzlicher Anforderungen der UEFA abdeckt.

Weder UEFA und SFV noch Bund und Kanton werden bis zur Eingabe der Bewerbung am 12. Oktober 2022 ihre Leistungen an die Veranstaltung bzw. die Austragungsorte und Stadien zugesichert haben. Gemäss heutigem Kenntnisstand dürfte die UEFA insbesondere einen Teil der Stadionkosten übernehmen (siehe Kapitel 7.1) und der SFV massgebliche personelle Leistungen bei der Organisation erbringen, die zurzeit jedoch noch nicht abgeschätzt werden können. Der Kanton beteiligt sich bei Sportgrossanlässen in der Regel mit einem Beitrag und teilweise mit zusätzlichen Leistungen (z. B. Polizei und Zivilschutz), die erfahrungsgemäss jedoch tiefer ausfallen als die Leistungen der Stadt. Der Bund schliesslich leistet in der Regel einen Beitrag an den nationalen Sportverband bzw. den Veranstalter (vorliegend den SFV), der höchstens der Hälfte der anrechenbaren Leistungen aller Austragungsorte und -kantone entspricht. Da die Gesamtkosten für die UEFA Women's EURO 2025 und die (anrechenbaren) Leistungen der Austragungsorte und -kantone zurzeit erst ermittelt werden und somit noch nicht bekannt sind, kann noch keine Aussage zur Höhe des Bundesbeitrags gemacht werden. Zudem ist noch unklar, ob darin auch Beiträge enthalten sind, die ausdrücklich für die Deckung der Kosten der Austragungsorte vorgesehen sind.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Antrags zuhanden des Gemeinderats stehen die von diesen Dritten zu erwartenden Unterstützungsleistungen nach dem Gesagten noch nicht fest. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die der Stadt tatsächlich entstehenden Nettokosten zu beziffern. Deshalb beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat einen Objektkredit, der gemäss Bruttoprinzip auch eine Vorfinanzierung der erwarteten Beiträge von UEFA, SFV, Bund und Kanton umfasst. Es handelt sich dabei also um einen Bruttokredit. Das war schon bei der Herren UEFA EURO 2008 so, bei der die Stadt ebenfalls Austragungsort und das Stadion Letzigrund Spielstätte war. Bereits damals wurde dem Gemeinderat – wie mit dem vorliegenden Antrag – eine Bruttokreditvorlage unterbreitet (GR Nr. 2006/409).

Um die von der Stadt für die UEFA Women's EURO 2025 zu erbringenden Leistungen und die dafür anfallenden Kosten in den Bereichen abzuschätzen, wo noch keine oder noch keine verlässlichen Entscheidungs- und Berechnungsgrundlagen vorliegen, kann insbesondere auf die Zahlen der Herren UEFA EURO 2008 zurückgegriffen werden. Zudem können Erfahrungen von der UEFA Women's EURO 2021, die 2022 in England durchgeführt wurde, von der Leichtathletik Europameisterschaft 2014 (LAEM14) und der bevorstehenden UCI Rad- und Para-Cycling Strassen Weltmeisterschaften 2024 (RadWM24) als Referenzwerte herangezogen werden.

Unter Bezugnahme auf die zurzeit bekannten Anforderungen und Informationen von UEFA und SFV und auf die Referenzwerte der erwähnten Sportgrossveranstaltungen ist nach dem Gesagten von Bruttokosten gemäss nachfolgenden Kapiteln auszugehen.



7.1 Bereitstellung und Aufstockung des Stadions Letzigrund

Die Stadt Zürich ist mit dem Stadion Letzigrund als Spielstätte für voraussichtlich vier oder fünf Spiele vorgesehen (siehe Kapitel 6). Gemäss Vorgaben der UEFA dürfen während eines Monats vor dem Turnierstart keine Wettkämpfe oder Spiele in den jeweiligen Stadien stattfinden. Ebenso ist eine Exklusivnutzung der Stadien zu garantieren (siehe Kapitel 8.3). Das Sportamt hat gestützt auf die gängige Vermietungspraxis und unter Berücksichtigung der gemäss UEFA-Vorgaben zu erbringenden Stadionleistungen die Kosten für die Nutzung des Stadions auf rund Fr. 2 750 000.– errechnet. In diesem Betrag ist – neben den tatsächlich entstehenden Kosten (Nebenkosten) – auch eine Miete von Fr. 1 000 000.– (für den gesamten benötigten Zeitraum, gegenüber der UEFA in Euro angegeben) enthalten. Ebenso ist darin eine Nutzung von zusätzlichen städtischen Fussballplätzen im Zusammenhang mit den Spielen zur Spielvorbereitung, beispielsweise in der Sportanlage Buchlern, eingerechnet. Für allfällige Preissteigerungen bei den Nebenkosten wie beispielsweise Energiekosten, Löhnen oder Dienstleistungen Dritter sind zusätzliche Fr. 200 000.– eingeplant. Insgesamt sind somit Bruttokosten von Fr. 2 950 000.– (einschliesslich Miete) veranschlagt. Gemäss aktuellem Kenntnisstand dürfte sich die UEFA an den Kosten der Bereitstellung und Nutzung des Stadions mit bis zu rund 2 Millionen Franken beteiligen.

Damit die Stadt Zürich bzw. das Stadion Letzigrund die UEFA-Kriterien für einen Hauptaustragungsort bzw. eine Hauptspielstätte erfüllen kann, muss die Stadionkapazität während der UEFA Women's EURO 2025 mindestens 30 000 Sitzplätze betragen. Regulär hat das Stadion Letzigrund 24 056 Sitzplätze. Damit werden rund 6000 zusätzliche Sitzplätze benötigt. Eine temporäre Aufstockung erscheint aufgrund der Bedeutung Zürichs für die Bewerbung und den Frauenfussball in der Schweiz sowie des Nutzens für die Stadt angezeigt. Eine temporäre Aufstockung erfolgte bereits für die Herren UEFA EURO 2008 (GR Nr. 2004/468 und GR Nr. 2004/649). Gemäss Abklärungen des Sportamts ist eine solche Aufstockung für die UEFA Women's EURO 2025 realisierbar. Für einen temporären Stahlbau inklusive Stühle und einer Reserve von 10 Prozent ist mit Kosten von Fr. 3 850 000.– zu rechnen.

Aufgrund der bisherigen Praxis der UEFA bei Herren und Frauen Fussball Europameisterschaften ist davon auszugehen, dass ein Teil der Kosten für die Bereitstellung des Stadions (Miete und Nebenkosten) von der UEFA übernommen wird. Allenfalls beteiligen Bund und Kanton sich sodann an den Kosten für die temporäre Aufstockung.

Aufwand: Fr. 6 800 000.–, wovon Fr. 2 950 000.– für die Bereitstellung und den Betrieb (Miete und Nebenkosten) und Fr. 3 850 000.– für die Aufstockung (temporärer Stahlbau inkl. Stühle).

7.2 Realisierung von Begleitmassnahmen

Damit mit der UEFA Women's EURO 2025 längerfristig positive Auswirkungen erzielt werden können, ist die Durchführung von Begleitmassnahmen vorgesehen, insbesondere zur Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs und des übrigen Frauen- und Mädchensports, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der sozialen Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, aus sozial benachteiligten Gesellschaftsschichten oder mit einer Behinderung (siehe Kapitel 5).



10/25

Mit den hier eingesetzten Mitteln sollen die nationalen Bemühungen (siehe Kapitel 6) unterstützt und eigene städtischen Massnahmen umgesetzt werden. Sie sollen in Form von Anschubfinanzierungen verwendet oder in bereits bestehende Aktivitäten und Projekte investiert werden. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit ist vorgesehen, dass die Unterstützung über das Jahr 2025 hinausgehen kann.

Aufwand: Fr. 1 200 000.–

7.3 Organisation von Begleitanlässen und Rahmenaktivitäten

Im Rahmen der Austragung von mehrtägigen oder gar mehrwöchigen Sportgrossveranstaltungen ist die Organisation von Begleitanlässen und Rahmenaktivitäten üblich. Bei der drei Wochen dauernden UEFA Women's EURO 2025 sind diese Anlässe und Aktivitäten ein Kernelement der Veranstaltung. Diese Anlässe und Aktivitäten dienen einerseits dem Einbezug der einheimischen Bevölkerung und können andererseits von auswärts angereisten Fans genutzt werden. Es kann sich dabei um Public Viewings, die offizielle Fanzone, Themenparks, Ausstellungen und Konzerte (unter Einbezug bestehender Kulturinstitutionen in der Stadt) oder kulinarische Aktivitäten handeln. Bei der Herren UEFA EURO 2008 wurden beispielsweise in der offiziellen Fanzone 730 000 Besuchende gezählt, in der Fanmeile 2 680 000.

Begleitanlässe und Rahmenaktivitäten sind ein Mittel, um der einheimischen Bevölkerung sowie den nationalen und internationalen Gästen ein friedliches, unvergessliches und stimmungsvolles Fest zu bieten. Es wird daher angestrebt, ein attraktives Rahmenprogramm bereitzustellen und teilweise in die bestehenden städtischen Förderaktivitäten namentlich auf den Gebieten Kinder und Jugend, Sport, Soziales, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur einzubinden. Das soll einen engen Bezug der Bevölkerung zur UEFA Women's EURO 2025 schaffen. Die Projekte sollen interdisziplinär sein; es sollen also nicht nur fussballorientierte Veranstaltungen durchgeführt werden, sondern auch solche, die zum Denken anregen oder unterhalten. Eine Zusammenarbeit mit dem Wissensstandort Zürich (v. a. Hochschulen) liegt hier nahe.

Um den Sicherheits- und Verkehrsaspekten genügend Rechnung zu tragen sowie eine Koordination und eine «unité de doctrine» sicherzustellen, ist vorgesehen, dass die Stadt den Rahmen setzt, in dem sich das Angebot bewegen soll. Der gesetzte Rahmen soll die Kreativität Dritter unterstützen.

Da voraussichtlich nicht alle anreisenden Fans Tickets zu den Spielen haben und zum Teil länger als für die von ihnen besuchten Spiele in Zürich bleiben werden und darüber hinaus auch die Zürcher Bevölkerung einbezogen werden soll, kommt attraktiven Fanbereichen grosse Bedeutung zu. Darum sollen im Herzen von Zürich, an attraktiven und mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV) bestens erschlossenen Orten, solche eingerichtet werden.

Erste Ideen bestehen bezüglich Lenkung der nationalen und internationalen Gäste in einer «Fanmeile» vom Hauptbahnhof Richtung Stadion Letzigrund und einer offiziellen Fanzone für alle Besuchenden mit Public Viewing (Bullingerplatz/Sihlfeldstrasse, Kasernenareal, Stauffacherstrasse, Helvetiaplatz oder ähnliche als Optionen). Die Europa-Allee könnte dabei als Beginn der Fanmeile und Zubringerachse dienen. Auch ein geeigneter Einbezug des Seebeckens als touristischem Leuchtturm von Zürich wäre eine Option.



11/25

Eine weitere Möglichkeit wäre ein «Zürcher Fussballfest» am Tag vor der offiziellen Eröffnung der UEFA Women's EURO 2025. Den angereisten Fans und der einheimischen Bevölkerung könnte damit ein unterhaltsames und abwechslungsreiches Angebot gemacht werden.

Ebenfalls ins Feld der Begleitanlässe fiele die Errichtung eines allfälligen lokalen Medienzentrums für alle Medien, unabhängig davon, ob akkreditiert oder nicht. Dieses würde idealerweise innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der offiziellen Fanzone liegen.

Es ist vorgesehen, dass das konkrete Rahmenprogramm mit den einzelnen Begleitanlässen und Rahmenaktivitäten nach einer positiven Vergabeentscheidung in Zusammenarbeit mit UEFA, SFV, Bund und Kanton entwickelt wird. Dabei würde der Einbezug von Freiwilligen (Volunteers) und insbesondere das Vorgehen hinsichtlich deren Rekrutierung und Schulung eine wichtige Rolle spielen (siehe Kapitel 7.6).

Aufwand: Fr. 2 000 000.–

7.4 Tourismus- und Standortförderung

Eine internationale Sportgrossveranstaltung wie die UEFA Women's EURO 2025 bietet eine hervorragende Gelegenheit, die Stadt im Rahmen eines Destinationsmarketings touristisch zu bewerben und dadurch zusätzliche Besuchende zu gewinnen und neue Gästesegmente zu erschliessen (siehe Kapitel 3 und 5.3).

Im Zuge dieses Destinationsmarketings sollen deshalb – in Zusammenarbeit mit der UEFA und zu einem wesentlichen Teil eingebettet in eine nationale Strategie – verschiedene Werbe- und Kommunikationsaktivitäten (v. a. im Vorfeld der Veranstaltung) stattfinden. Die verschiedenen Möglichkeiten, welche die UEFA Women's EURO 2025 bietet, sollen für eine positive internationale Positionierung Zürichs genutzt werden. Die Bereiche Tourismusförderung und Destinationsmarketing sollen im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit durch Zürich Tourismus bewirtschaftet werden.

Lokale Unternehmen aus der Tourismusbranche und weiteren Gewerbezweigen und damit der Standort Zürich würden von einer Durchführung des Anlasses profitieren.

Aufwand: Fr. 750 000.–

7.5 Bekannt- und Sichtbarmachen der Veranstaltung («City Dressing»)

Die UEFA Women's EURO 2025 soll gemäss UEFA und SFV in der Stadt und für die nationalen und internationalen Gäste sowie die Stadtbevölkerung präsent sein, vor und während der Veranstaltung. Für die Bekannt- und Sichtbarmachung der Veranstaltung («City Dressing») soll ein übergeordnetes Erscheinungsbild erarbeitet werden. Die Sichtbarmachung soll insbesondere mittels Beflaggung, Grossplakaten und der Zurverfügungstellung von Werbeflächen im Besitz der Stadt erfolgen. Weitere, noch zu definierende Massnahmen sollen die Veranstaltung in der Stadt zusätzlich sichtbar machen.

Aufwand: Fr. 300 000.–



12/25

7.6 Gäste- und Fanbetreuung («Volunteering»)

Damit eine internationale Grossveranstaltung wie eine UEFA Women's EURO 2025 zu einem positiven Erlebnis für die angereisten Fans und die einheimische Bevölkerung wird, ist eine offene Willkommenskultur mit entsprechenden Angeboten von grosser Bedeutung. Für die Gäste- und Fanbetreuung sollen vor allem fussballinteressierte Freiwillige (Volunteers) sorgen. Dabei sollen das bewährte Konzept «Fans für Fans» berücksichtigt und die lokalen Fussballvereine einbezogen werden. Es ist vorgesehen, dass an geeigneten Standorten, beispielsweise bei den grossen Bahnhöfen oder in der offiziellen Fanzone und entlang der Fanmeile «Fanpoints» eingerichtet werden, an denen sich Gäste und Fans informieren können. Dies wäre nicht nur, aber insbesondere für die nicht in Zürich oder der Umgebung heimischen Gäste hilfreich und eine Massnahme zum guten Empfang. Bevorzugt würde dies in Zusammenarbeit mit Zürich Tourismus erfolgen.

Bei der Herren UEFA EURO 2008 wurde auf der Sportanlage Heerenschürli ein Fancamp Zürich eingerichtet, auf dem Fans sehr günstig logieren konnten (1345 Logiernächte). Auch wurde auf den Plätzen beim Albisgütli ein temporärer Wohnmobilpark ermöglicht (817 Logiernächte). Vergleichbare Angebote sind auch für die UEFA Women's EURO 2025 denkbar, je nach Resultat der Auslosung und den in Zürich spielenden Teams.

Auch VIP-Empfänge zählen zur Gäste- und Fanbetreuung. Diese würden zum Teil von der UEFA vorgegeben, könnten aber auch aus eigener Initiative der Stadt ausgerichtet werden. Das VIP-Programm würde nach der Vergabe erarbeitet.

Für die UEFA Women's EURO 2025 dürfte es ein ähnliches Volunteering-Programm geben wie bei der Herren UEFA EURO 2008. Damals wirkten in Zürich rund 800 Volunteers für die Stadt mit. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es für die Herren UEFA EURO 2008 ein separates Volunteering-Programm der UEFA (für die Spiele in den Stadien und den Empfang an den Flughäfen) und der Host Cities (Aktivitäten ausserhalb des Stadien) gab. Ob dies für die UEFA Women's EURO 2025 erneut der Fall sein oder ob zusammen mit der UEFA und dem SFV eine gemeinsames Volunteerprogramm durchgeführt würde, ist noch nicht entschieden.

Aufwand: Fr. 500 000.–

7.7 Stellen des lokalen Organisationskomitees

Wie bei der Herren UEFA EURO 2008 soll die Vorbereitung und Umsetzung sämtlicher Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten für den Austragungsort Zürich vor allem mit städtischem Personal erfolgen und nicht über eine eigene Trägerschaft (wie bei der UCI Rad- und Para-Cycling WM 2024). Das lokale Organisationskomitee (siehe Kapitel 90) wird dabei in enger Zusammenarbeit mit der UEFA, dem SFV, den übrigen Austragungsorten und involvierten Kantonen sowie dem Bund für eine erfolgreiche Durchführung verantwortlich sein. Das in der Stadt federführende Sportamt wird entsprechend der benötigten Ressourcen zusätzliche Personen befristet anstellen, bestehendem Personal gewisse zusätzliche Aufgaben zuweisen (wesentliche Eigenleistungen) und Externe beauftragen.

Aufwand: Fr. 1 400 000.–



13/25

7.8 Erarbeitung und Umsetzung von Verkehrskonzept und Verkehrsleitsystem

Eine Veranstaltung in der Grösse und Bedeutung einer UEFA Women's EURO 2025 erfordert die Erarbeitung und Umsetzung eines Verkehrskonzepts und eines Verkehrsleitsystems. Die Erarbeitung und Umsetzung des Verkehrskonzepts und des Verkehrsleitsystems soll integriert in die Erarbeitung der nationalen Verkehrslenkung erfolgen. Obwohl sich die Hauptaktivitäten auf die Spiele im Stadion Letzigrund sowie auf klar definierte Standorte in der Stadt (Fanzone, Fanmeile) beschränken dürften, müsste – je nach Lage und Grösse – mit mehr oder weniger einschneidenden verkehrlichen Massnahmen gerechnet werden. Dazu würden insbesondere das Einrichten eines Fussgängerleitsystems, Anpassungen an Lichtsignalanlagen und das Erstellen von temporären Absperrungen gehören. Aufgrund der Erfahrung der Stadt mit Grossveranstaltungen kann diesbezüglich auf bereits vorhandenem Wissen und Erfahrungen aufgebaut werden.

Aufwand: Fr. 2 000 000.– zusammen mit ÖV Ticketintegration und allfälligen Extratrams und -bussen (siehe Kapitel 7.9)

7.9 Integration von ÖV-Tickets sowie Bereitstellen von Extratrams und -bussen

Erklärtes Ziel von UEFA und SFV ist es, dass der überwiegende Teil der anreisenden internationalen, nationalen und regionalen Besuchenden mit dem öffentlichen Verkehr an die Spiele und die anderen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2025 anreisen würden. Die zu erwartende Festlegung von Zielen hinsichtlich des Modalsplits würde nach der Vergabe erfolgen.

Gemäss den Bewerbungsunterlagen des SFV ist eine Integration von ÖV-Tickets in die Eintrittskarten zu den Spielen auf lokaler Ebene zwingend vorgesehen. Zudem soll die Möglichkeit einer Integration für den nationalen öffentlichen Verkehr, wie es beispielsweise bei der Herren UEFA EURO 2008 der Fall war, geprüft werden.

Falls die Spiele in Zürich von vielen Zuschauenden besucht werden sollten, wäre das Bereitstellen von Extratrams und -bussen notwendig. In welcher Form und welchem Ausmass diesfalls zusätzliche Trams und Busse nötig wären, müsste zwischen der VBZ, der UEFA und dem SFV abgestimmt werden.

Aufwand: Fr. 2 000 000.– zusammen mit Verkehrskonzept/ -leitsystem (siehe Kapitel 7.8)

7.10 Gewährleistung von Sanitäts- und Rettungsdienst

Bei einer Veranstaltung wie einer UEFA Women's EURO 2025 fallen bei den nicht-polizeilichen Sicherheitsleistungen (Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz) bei Schutz & Rettung aufgrund der Nutzung von öffentlichem Grund – insbesondere im Umfeld des Stadions, entlang der Fanmeile, bei Public Viewings und in der offiziellen Fanzone – Aufwände an, die über die erhöhte Grundleistung hinausgehen. Diese Kosten sind in hohem Masse abhängig vom – je nach spielenden Teams unterschiedlich hohem – Zuschauendenaufkommen im Stadion und dem – je nach Konzept, Anzahl und Standorten variierenden – Publikumsinteresse an den öffentlich zugänglichen Veranstaltungszonen.



14/25

Neben der Sanität müsste auch die Berufsfeuerwehr Mehrleistungen erbringen. An Spieletagen wäre sie auf die Unterstützung von Milizfeuerwehr und Zivilschutz angewiesen. Der Anteil an verrechenbaren Leistungen, die über die Grundversorgung hinausgehen, kann gemäss gegenwärtigem Planungsstand nicht ermittelt werden.

Aufwand: Fr. 1 650 000.–

7.11 Massnahmen zur ökologischen Nachhaltigkeit

Die UEFA und der SFV thematisieren den Bereich Nachhaltigkeit prominent. Aufgeteilt ist dieser Bereich in die Teilbereiche Gute Staatsführung («Good Governance»), Menschenrechte und Umwelt. Während Gute Staatsführung und Menschenrechte schwergewichtig nationale Themenfelder sind und im Rahmen eines nationalen Konzepts bearbeitet werden sollen, kann Zürich als Austragungsort im Themenfeld Umwelt – nebst der Unterstützung eines nationalen Plans – selbst Akzente setzen. Dazu sollen die entsprechenden Mittel eingesetzt werden. Denkbar sind Anstrengungen im Vorfeld oder im Rahmen der Veranstaltung, besondere Beiträge zur Kreislaufwirtschaft, zur Abfallvermeidung oder dergleichen. Allfällige Synergien zur Plattform «Saubere Veranstaltung» (saubere-veranstaltung.ch) wären zu prüfen. Mobilitätsthemen fallen unter die Kapitel 7.8 und 7.9.

Aufwand: Fr. 300 000.–

7.12 Weitere Aufwände

Gemäss Erfahrungswerten von früheren Sportgrossanlässen ist mit weiteren Kosten von jeweils weniger als Fr. 200 000.– für Einnahmeverzichte (Gebührenerlasse und wesentliche Eigenleistungen) für unentgeltliche Leistungen in folgenden Bereichen zu rechnen:

- Bereitstellen von öffentlichem Grund für Public Viewings, Fanzone und weitere Aktivitäten sowie Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Empfänge und dergleichen: Fr. 100 000.–.
- Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten bei Nutzung von öffentlichem Grund, insbesondere bei Public Viewings und Fanzone (sofern über erhöhte Grundleistung hinausgehend): Fr. 20 000.–.
- Lieferung von Elektrizität und Wasser bei Nutzung von öffentlichem Grund, insbesondere bei Public Viewings und Fanzone: Fr. 150 000.–.
- Zurverfügungstellung des elektronischen Stadtplans, Zurverfügungstellung der städtischen Werbeposten: Fr. 10 000.–.
- Schutz von Grünflächen oder Bäumen in Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Fanzone / Publikumsbereichen: Fr. 50 000.–.
- Reporting (insb. Abschlussbericht) über die Veranstaltung: Fr. 100 000.–.
- Nutzung von städtischen Sport- und Badeanlagen für Volunteers: Fr. 20 000.–.

Aufwand: Fr. 450 000.–.



15/25

7.13 Bewerbungsaufwand

Für die Aufwendungen der Bewerbung der Stadt als Austragungsort im Rahmen der Schweizer Bewerbung wurden durch den Direktor des Sportamts vorab Ausgaben von höchstens Fr. 100 000.– bewilligt. Mit diesen Mitteln wurden insbesondere ein externer Projektleiter mandatiert, es erfolgte ein Auftrag an Sachverständige für Rechtsfragen im Zusammenhang mit internationalen Fussballturnieren zur Prüfung der Bewerbungsdokumente, namentlich hinsichtlich der gegenüber der UEFA zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen (siehe Kapitel 6) und es wurden Übersetzungen von Rechtsdokumenten ins Deutsche veranlasst.

Aufwand: Fr. 100 000.–.

7.14 Reserve

In den Kapiteln 7.1–7.13 wurden die gemäss aktuellem Planungsstand bekannten, abschätzbaren oder zu erwartenden Kosten in insgesamt dreizehn verschiedenen, für den Objektkredit relevanten Leistungsbereichen hergeleitet und aufgeführt. Diese Kosten wurden für jeden einzelnen Leistungsbereich nach bestem Wissen ermittelt. Aufgrund der vielen offenen Fragen in Zusammenhang mit einer allfälligen Konkretisierung nach einem positiven Vergabeentscheid erscheint es angezeigt, bei der Festsetzung der Bruttokosten zusätzlich eine Reserveposition vorzusehen. Diese Position dient hauptsächlich dazu, allfällige und derzeit noch unbekannte Kosten für Unvorhergesehenes abzudecken. Dabei kann es sich insbesondere auch um Aufwendungen handeln, die mit den angeführten Leistungsbereichen nicht berücksichtigt wurden. Als Reserve für Unvorhergesehenes wird ein Posten von Fr. 1 000 000.– eingesetzt.

Aufwand: Fr. 1 000 000.–.

7.15 Erbringen von Polizeileistungen

Die Aufwendungen für polizeiliche Einsätze unterliegen nicht der Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat. Gemäss § 58 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz (PoIG, LS 550.1) liegt es im Ermessen der Polizei als Verwaltungsbehörde, für ihre Einsätze zugunsten von Veranstaltungen ganz oder teilweise Kostenersatz zu verlangen oder darauf zu verzichten. Gemäss Art. 2 Abs. 4 Reglement zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (AS 551.125) erfolgt bei einer Veranstaltung, die ganz im öffentlichen Interesse liegt, keine Kostenerhebung für den Polizeieinsatz. Mit der Unterstützung einer nationalen Bewerbung durch die Stadt ist das öffentliche Interesse bei der UEFA Women's EURO 2025 erstellt. Die Aufwendungen für die polizeilichen Dienstleistungen werden daher bei einer allfälligen Durchführung der Veranstaltung, wie bei der Leichtathletik Europameisterschaft 2014 und der UCI Rad- und Para-Cycling-Weltmeisterschaften 2024, weder verrechnet noch ausgewiesen, und fallen nicht unter den mit dieser Vorlage dem Gemeinderat beantragten Objektkredit. Dies gilt für die Polizeiaufwände sowohl bei den Spielen als auch bei Public Viewings, Fanzone, Fanmeile und allen übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2025. Im Bedarfsfall kann die Stadtpolizei Unterstützung durch andere Korps beantragen (Kantonspolizei Zürich und IKAPOL).



16/25

Fazit

In unten aufgeführter Tabelle 2 sind die in den vorhergehenden Kapiteln 7.1–7.14 erläuterten Aufwandpositionen nochmals aufgeführt. Zusammen ergeben sie einen Bruttoaufwand von insgesamt Fr. 18 450 000.–, für die vorliegend ein Objektkredit beantragt wird. Nicht eingerechnet ist der für den Objektkredit nicht massgebliche Polizeiaufwand (siehe Kapitel 7.15). Gemäss heutigem Kenntnisstand entspricht dies den höchstens zu erwartenden Kosten für den Austragungsstandort Zürich. Bei den einzelnen, noch nicht berechenbaren Aufwandpositionen wurden jeweils Kosten gemäss einer konservativen Schätzung oder einem sich an anderen Sportgrossveranstaltungen orientierenden und gut ausreichendem Referenzwert eingesetzt. Somit ist bei sämtlichen Positionen eine gewisse Reserve einkalkuliert. Zudem enthält das Budget eine Reserveposition von Fr. 1 000 000.– für Unvorhergesehenes.

Es darf mit Einnahmen und Leistungen Dritter – insbesondere von UEFA, SFV, Bund und Kanton – gerechnet werden, die netto zu geringeren Kosten für die Stadt führen sollten (siehe einleitende Bemerkungen zu Kapitel 7 und Kapitel 7.1).

Tabelle 2: Aufwand UEFA Women's EURO 2025 (einschliesslich Einnahmeverzichte für wesentliche Eigenleistungen und Gebührenerlasse)

Nr.	Leistung	Fr.	Referenzen	Bemerkungen
1	Stadion Letzigrund	6 800 000	Berechnung	1 Mio. Fr. Miete enth.
2	Begleitmassnahmen	1 200 000	RadWM24	
3	Begleitanlässe und Rahmenaktivitäten	2 000 000	UEFA EURO 2008	
4	Tourismus- und Standortförderung	750 000	UEFA EURO 2008	
5	Bekannt-/Sichtbarmachen Veranstaltung («city dressing»)	300 000	UEFA EURO 2008	
6	Gäste- und Fanbetreuung	500 000	UEFA EURO 2008	
7	Lokales Organisationskomitee	1 400 000	UEFA EURO 2008	inkl. Büro, Material
8	Verkehrskonzept / Verkehrsleitsystem	2 000 000	UEFA EURO 2008	
9	Integration ÖV-Tickets / Bereitstellen von Extratrams und -bussen			
10	Sanitäts- und Rettungsdienst	1 650 000	UEFA EURO 2008	
11	Ökologische Nachhaltigkeit	300 000	UEFA EURO 2008	Exkl. Ticketintegration, Energiemix
12	Weitere Aufwände	450 000	LAEM14 / RadWM24	
13	Bewerbungsaufwand	100 000		Gem. Verfügung Direktor Sportamt
14	Reserve	1 000 000		
	Total Objektkredit	18 450 000		
15	<i>Polizeileistungen</i>			<i>ausserhalb Objektkredit</i>



17/25

Für die Vorbereitung der Bewerbung und die unterbruchfreie Planung bis zur rechtsgültigen Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat und zur Vergabe der UEFA Women's EURO 2025 an die Schweiz mit Austragungsort Zürich und Spielstätte Stadion Letzigrund, an welche Bedingungen die Ausgabenbewilligung geknüpft wird, wird vorab durch den Stadtrat ein Objektkredit (einschliesslich Einnahmeverzichte) von höchstens Fr. 1 500 000.– bewilligt. In diesem Betrag enthalten ist der bereits früher vom Direktor des Sportamts bewilligte Betrag von Fr. 100 000.– für den Bewerbungsaufwand (siehe Kapitel 7.13 und Tabelle 2). Diese der Vorbereitung dienenden Fr. 1 500 000.– sind ebenfalls im Objektkredit von Fr. 18 450 000.– enthalten.

Zum Vergleich: Für die Herren UEFA EURO 2008 wurde ein Objektkredit von brutto Fr. 18 000 000.– für die Vorbereitung und Durchführung sowie zusätzlich ein solcher über brutto Fr. 11 300 000.– zur Bereitstellung und temporären Aufstockung (inkl. temporärer [Medien-]Einrichtungen) des Stadions Letzigrund gesprochen. Insgesamt standen für die Herren UEFA EURO 2008 somit Mittel von brutto Fr. 29 300 000.– zur Verfügung.

8. Verpflichtungserklärungen und Verträge

8.1 Rechtlicher Rahmen

Bei der UEFA Women's EURO 2025 handelt es sich um einen bedeutenden und komplexen Sportgrossanlass. In das Bewerbungsverfahren und in eine allfällige Durchführung sind mit SFV und UEFA ein nationaler und ein internationaler Sportverband sowie mit den Austragungsorten und -kantonen und dem Bund zahlreiche Gemeinwesen aller föderalen Stufen der Schweiz involviert. Dementsprechend komplex sind die Rechtsverhältnisse und der rechtliche Rahmen bei der UEFA Women's EURO 2025.

Das zentrale Vertragsdokument zwischen der UEFA, welche die Veranstaltung vergibt, und dem SFV, der mit der Durchführung beauftragt wird, ist der Ausrichtervertrag («Staging Agreement»). Darin verpflichtet sich der SFV, die UEFA Women's EURO 2025 gemäss den Vorgaben der UEFA durchzuführen.

Da der SFV im Staging Agreement der UEFA zahlreiche Leistungen zusichern muss, die er nicht selber erbringen kann, sondern von Dritten – insbesondere von der öffentlichen Hand – erbracht werden müssen, verlangt die UEFA von Bund, Kantonen und Austragungsorten die Abgabe entsprechender Verpflichtungserklärungen («Undertakings») und Garantien («Guarantees»). Dabei handelt es sich um einseitige rechtsverbindliche Verpflichtungen gegenüber der UEFA, dass im Fall einer Vergabe an die Schweiz die vom SFV im Staging Agreement zugesicherten Leistungen vom jeweiligen Gemeinwesen erbracht werden.

Die Stadt nimmt bei einer allfälligen Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 zwei Funktionen wahr: jene als Austragungsort («Host City») für die in Zürich stattfindenden Spiele und Aktivitäten und jene als Eigentümerin des Stadions Letzigrund, die zugleich das Stadion betreibt («Stadium Owner»). In diesen beiden Funktionen muss die Stadt bis zur Eingabe der Bewerbung am 12. Oktober 2022 je eine Verpflichtungserklärung abgeben (siehe Kapitel 8.2).

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen ist gemäss Art. 79 Abs. 3 GO sowie Art. 9 lit. a Reglement über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) der Stadtrat zuständig (siehe Kapitel 10). Um die von UEFA und SFV



18/25

vorgegebenen Fristen zu wahren, hat der Stadtrat die Verpflichtungserklärungen bereits mit Verabschiedung des vorliegenden Antrags zuhanden des Gemeinderats genehmigt.

Die abgegebenen Verpflichtungserklärungen enthalten den Vorbehalt, dass der Gemeinderat den vorliegend beantragten Objektkredit rechtsgültig bewilligt.

Aufgrund der geschilderten Rechtsverhältnisse müssen zwischen dem SFV einerseits und den Austragungsorten sowie den Stadioneigentümerinnen andererseits keine weiteren Verträge abgeschlossen werden. Es ist im Fall der Vergabe an die Schweiz mit Austragungsort Zürich und Spielstätte Stadion Letzigrund jedoch sowohl im Interesse der Stadt als auch des SFV, die sich aus dem Ausrichtervertrag zwischen der UEFA und dem SFV sowie den von der Stadt gegenüber der UEFA unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (siehe Kapitel 8.2) ergebenden Rechte und Pflichten vertraglich zwischen der Stadt und dem SFV (ohne wesentliche zusätzliche Verpflichtungen) umzusetzen und zu konkretisieren. Deshalb soll nach einer allfälligen Vergabe ein Austragungsortvertrag («Host City Agreement») und ein Stadion-Vertrag («Stadium Agreement») ausgehandelt und abgeschlossen werden. Auch dafür ist gegebenenfalls gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen der Stadtrat zuständig

8.2 Verpflichtungserklärungen als Austragungsort und Stadioneigentümerin

Die Verpflichtungserklärung als Austragungsort besteht aus den sogenannten «Host City Undertakings» (Zusicherungen des Austragungsorts), die von der Stadt zu unterzeichnen sind, und den «Host City Requirements» (Anforderungen an den Austragungsort) im zugehörigen Anhang, die rechtlich ebenfalls Bestandteil der Host City Undertakings darstellen. Da die Stadt wie erwähnt auch Eigentümerin des Stadions Letzigrund ist und dieses durch das städtische Sportamt betrieben wird, muss die Stadt auch eine Verpflichtungserklärung als Stadioneigentümerin abgeben und die sogenannten «Stadium Undertakings» (Zusicherungen des Stadions) unterzeichnen, die wiederum als Anhang die «Stadium Requirements» (Anforderungen an das Stadion) umfassen.

Die genannten Dokumente sind auf Englisch abgefasst und wurden von der UEFA als Vorlagen zur Verfügung gestellt. Die UEFA erwartet, dass sie ohne oder zumindest ohne wesentliche Änderungen oder Vorbehalte von der Stadt übernommen werden, da sonst die Chancen für eine Vergabe an die Schweiz sinken.

Im Rahmen der Prüfung dieser und weiterer Dokumente durch vom Sportamt beauftragte Sachverständige für Rechtsfragen im Zusammenhang mit internationalen Fussballturnieren wurden verschiedene Anpassungen zur Verbesserung der rechtlichen Stellung der Stadt vorgenommen. Dabei wurde darauf geachtet, dass diese für die UEFA akzeptabel sind, um die Bewerbungschancen nicht unnötig zu schmälern. So wurde für die in den Tabellen 3 und 4 unten erwähnte Möglichkeit, dass UEFA und/oder SFV ihre Anforderungen an den Austragungsort und das Stadion zu einem späteren Zeitpunkt konkretisieren und ergänzen, ein Mechanismus eingebaut, der bei wesentlichen Kostenfolgen auf ein möglichst konsensuales und kostendämpfendes Vorgehen abzielt. Zudem wurde aufgrund der Zuständigkeit des Gemeinderats für die Ausgabenbewilligung der Vorbehalt angebracht, dass sämtliche Leistungen nur dann erbracht werden, wenn der Gemeinderat den beantragten Objektkredit rechtsgültig bewilligt. Überdies wurde mit weiteren Vorbehalten klargestellt,



19/25

dass die Stadt nur im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten Verpflichtungen eingehen kann und sämtliche Bestimmungen des anwendbaren Rechts vorbehalten bleiben.

Die Host City- und Stadium-Undertakings wurden nach Verabschiedung dieses Antrags zuhanden des Gemeinderats mit Ermächtigung des Stadtrats vom Vorsteher des Schul- und Sportdepartements bereits unterzeichnet, um die dafür vorgegebene Frist gegenüber SFV und UEFA zu wahren. Die Undertakings treten zusammen mit den Requirements in Kraft, sofern zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Erste Bedingung ist, dass die UEFA Women's EURO an die Schweiz (SFV) mit der Stadt Zürich als Austragungsort und dem Stadion Letzigrund als Spielstätte vergeben wird. Zweite Bedingung ist, dass der Gemeinderat den vorliegend beantragten Objektkredit rechtsgültig bewilligt.

Die wichtigsten Bestimmungen der Undertakings und Requirements werden in den nachfolgenden Tabellen 3 und 4 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Host City Undertakings / Host City Requirements – Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen (rechtlich massgeblich sind die Originalbestimmungen auf Englisch)

Unterstützung/Durchführung von Spielen und weiteren Aktivitäten	Die Stadt verpflichtet sich, die Austragung der in Zürich stattfindenden Fussballspiele sowie weitere Aktivitäten (Begleitanlässe, Rahmenaktivitäten und Begleitmassnahmen) gemäss Vorgaben von UEFA und SFV zu unterstützen oder durchzuführen, die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen sowie mit UEFA und SFV zusammenzuarbeiten.
Nachträgliche Änderungen der Anforderungen an die Stadt	Nachträgliche Änderungen oder eine einseitige Ausweitung der Anforderungen an die Stadt auf der Grundlage von Weisungen oder Richtlinien der UEFA oder des SFV hat die Stadt grundsätzlich auf eigene Kosten umzusetzen. Sofern damit wesentliche (Mehr-)Aufwände für die Stadt verbunden sind, gelangt ein Mechanismus zum Zug, der auf ein möglichst einvernehmliches und kostendämpfendes Vorgehen abzielt.
Städtische Organisation	Die Stadt verpflichtet sich zur Bereitstellung einer angemessenen Organisation innerhalb der Stadt in Form eines lokalen Organisationskomitees, welches für eine erfolgreiche Durchführung verantwortlich ist.
Unterstützung des nationalen Verbands	Die Stadt verpflichtet sich, den nationalen Verband (SFV) bei der Vorbereitung, Organisation und Bekanntmachung der Veranstaltung zu unterstützen. Überdies verpflichtet sie sich zur Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund, Räumlichkeiten und Infrastruktur. Die Ausrichtung der Veranstaltung ist seitens der Stadt als Angelegenheit im öffentlichen Interesse und von höchster Priorität einzustufen.
Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen	Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Einhaltung des geltenden Rechts sämtliche für die Ausrichtung der Veranstaltung notwendigen Bewilligungen und Konzessionen im Rahmen rascher Verfahren zu gewähren sowie UEFA und SFV bei der Beantragung notwendiger Bewilligung und Konzessionen auf kantonaler und Bundesebene zu unterstützen.
Schadloshaltung der UEFA	Die Stadt verpflichtet sich, die UEFA von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung in der Stadt schadlos zu halten und haftet für sämtliche Schäden, welche der UEFA aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Stadt entstehen.
Geistiges Eigentum der Stadt	Die Stadt räumt der UEFA ein nicht-exklusives Nutzungsrecht am geistigen Eigentum der Stadt zur Nutzung im Zusammenhang mit Werbung für die Veranstaltung ein. Dabei ist im Einzelfall eine vorherige Einwilligung der Stadt erforderlich. Die UEFA ist nicht berechtigt, das geistige Eigentum der Stadt in einer Art und Weise zu nutzen, welche den Eindruck einer Assoziation von



20/25

	Produkten oder Dienstleistungen Dritter (insbesondere von UEFA-Sponsoren) mit der Stadt erweckt, es sei denn, die Stadt habe dies vorher im Einzelfall bewilligt.
Geistiges Eigentum der UEFA	Die Stadt verpflichtet sich, das geistige Eigentum der UEFA und der UEFA Women's EURO25 nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der UEFA zu nutzen.
Vermarktung / Ambush Marketing	<p>Die Stadt verpflichtet sich, gemeinsam mit der UEFA einen kommerziellen Perimeter ausserhalb des Stadions zu definieren und darin im Rahmen des geltenden Rechts die Massnahmen der UEFA zum Schutz ihrer kommerziellen Rechte zu unterstützen, insbesondere Massnahmen zur Vermeidung von Ambush Marketing (kommerzielle Trittbrettfahrende). Im Zusammenhang mit der Veranstaltung verpflichtet sich die Stadt zudem, keine zeitlich befristeten Bewilligungen zu erteilen, welche von der UEFA nicht autorisierte kommerzielle Tätigkeiten gestatten, die zu Ambush Marketing führen, sowie angemessen auf ansässige Gewerbetreibende einzuwirken, Ambush Marketing-Aktivitäten zu unterlassen.</p> <p>Im Zusammenhang mit sämtlichen Begleitanlässen, Rahmenaktivitäten und Begleitmassnahmen, die nicht im Stadion durchgeführt werden, verpflichtet sich die Stadt überdies, zusammen mit der UEFA einen kommerziellen Perimeter um den jeweiligen Veranstaltungsort zu definieren, wobei den Interessen der ansässigen Gewerbetreibenden angemessen Rechnung zu tragen ist.</p>
Öffentlicher Verkehr	Die Stadt verpflichtet sich, für die Austragung der Veranstaltung ein Mobilitäts- und Verkehrskonzept zu entwickeln und sicherzustellen, dass die öffentlichen Verkehrsbetriebe an den Spieltagen den Grossteil der Stadionkapazität zum und vom Stadion befördern können.
Bewerbung der Veranstaltung	Die Stadt verpflichtet sich, UEFA und SFV bei der Umsetzung des Vermarktungskonzepts für die Veranstaltung zu unterstützen und die diesbezüglichen Weisungen und Richtlinien der UEFA zu befolgen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt, den SFV bei den mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Werbemassnahmen und der Bekannt- und Sichtbarmachung der Veranstaltung («City Dressing») in der Stadt zu unterstützen.
Vorbehalt	Sämtliche Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der Vergabe an den SFV mit der Stadt Zürich als einem Austragungsort und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte, des Erhalts der erforderlichen Zustimmung durch das Stadtparlament in rechtsgültiger Form und der Einhaltung des anwendbaren Rechts.
Abhängigkeit von den Stadium Undertakings	Die Wirksamkeit der Host City Undertakings ist insoweit mit der Wirksamkeit der Stadium Undertakings verknüpft, als die Wirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung automatisch entfällt, wenn die andere Verpflichtungserklärung ihre rechtliche Wirksamkeit verliert. Ebenso wäre die Stadt bei Wegfall der Stadium Undertakings berechtigt, ein mit dem SFV vereinbartes Host City Agreement mit sofortiger Wirkung einseitig zu kündigen.

Tabelle 4: Stadium Undertakings / Stadium Requirements – Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen (rechtlich massgeblich sind die Originalbestimmungen auf Englisch)

Bereitstellung des Stadions	<p>Die Stadt verpflichtet sich zur Bereitstellung des gesamten Stadions mit allen Stadioneinrichtungen gemäss Vorgaben von UEFA und SFV.</p> <p>Das Stadion ist während eines Zeitraums von 14 Tagen vor dem ersten bis drei Tage nach dem letzten Fussballspiel im Stadion zur Nutzung zwecks Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, wobei der UEFA und dem SFV die exklusive Nutzung des Stadions während des Zeitraums von 5 Tagen vor dem ersten bis einen Tag nach dem letzten Fussballspiel im Stadion zu gewähren ist.</p>
------------------------------------	---



21/25

	Die Stadt verpflichtet sich, das Spielfeld im Stadion bereits einen Monat vor dem ersten Fussballspiel im Stadion für sämtliche Nutzungen (d. h. weitere Veranstaltungen, Trainings, Spiele, Wettkämpfe) zu sperren und mit dem von der UEFA beauftragten Experten zu kooperieren, um die Rasenqualität für die Veranstaltung sicherzustellen.
Weitere Leistungen	Die Stadt verpflichtet sich, zusätzlich zum Stadion ausreichende Flächen, Mobiliar, weitere Ausstattungsgegenstände, Versorgungseinrichtungen und weitere Dienstleistungen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, insbesondere für den Betrieb eines Akkreditierungs- und Ticketzentrums, als Parkflächen, für die Medienproduktion und für den Betrieb des Video Assistant Refereeing Systems (VAR).
Nachträgliche Änderungen der Anforderungen an das Stadion	Nachträgliche Änderungen oder eine einseitige Ausweitung der Anforderungen an das Stadion auf der Grundlage von Weisungen oder Richtlinien der UEFA oder des SFV hat die Stadt grundsätzlich auf eigene Kosten umzusetzen. Sofern damit wesentliche (Mehr-)Aufwände für die Stadt verbunden sind, gelangt ein Mechanismus zum Zug, der auf ein möglichst einvernehmliches und kostendämpfendes Vorgehen abzielt.
Kosten	Für die Bereitstellung des Stadions mit allen Stadioneinrichtungen und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadions ist die Stadt berechtigt, im Rahmen des eingereichten Budgets Kosten zu veranschlagen, die als Grundlage für die einzige Vergütung zu Gunsten der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadions und der Stadioneinrichtungen für die Veranstaltung dienen.
Städtische Organisation	Die Stadt verpflichtet sich zur Bereitstellung einer angemessenen Organisation, um in enger Zusammenarbeit mit der UEFA und dem SFV eine erfolgreiche Durchführung der Spiele sowie der im Stadion ausgerichteten Begleitlässe zu gewährleisten.
Verschiebung der Veranstaltung	Sofern die Veranstaltung als Ganzes verschoben oder vorverlegt wird, werden UEFA, SFV und Stadt einvernehmlich entscheiden, wie das Stadion für die verschobene oder vorverlegte Veranstaltung zu nutzen ist und, sofern eine Nutzung vereinbart wird, ein Vorgehen bestimmen, das kostendämpfend ist und den ordentlichen Betrieb des Stadions berücksichtigt.
Schadloshaltung der UEFA	Die Stadt verpflichtet sich, die UEFA von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung im Stadion schadlos zu halten, und haftet für sämtliche Schäden, welche der UEFA aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Stadt entstehen.
Staging Agreement / Unterstützung des nationalen Verbands	Die Stadt nimmt den Inhalt des Ausrichtervertrags («Staging Agreement») zwischen der UEFA und dem nationalen Verband (SFV) zur Kenntnis und verpflichtet sich, nicht wissentlich eine Verletzung der Pflichten des SFV aus dem Ausrichtervertrag durch Tun oder Unterlassen zu verursachen.
Geistiges Eigentum der Stadt	Die Stadt gewährt dem SFV ein weltweites, nicht-exklusives Nutzungsrecht am geistigen Eigentum der Stadt am Stadion (Stadionname, Bilder, Logos usw.) frei von Rechten Dritter zum Zwecke der kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzung sowie für weitere Zwecke, die im Zusammenhang mit der Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung stehen.
Einhaltung des Clean Site Principle	Die Stadt verpflichtet sich, sämtliche Werbungen und kommerzielle Botschaften Dritter im Stadion zu entfernen oder zu überdecken und das Stadion frei von Rechten Dritter zu übergeben, insbesondere frei von Verpflichtungen aus Werbe- und Sponsoringverträgen, Mietverträgen, Lieferantenverträgen oder anderen Verpflichtungen, welche die UEFA und / oder den SFV bei der Ausübung ihrer Rechte oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO einschränken.



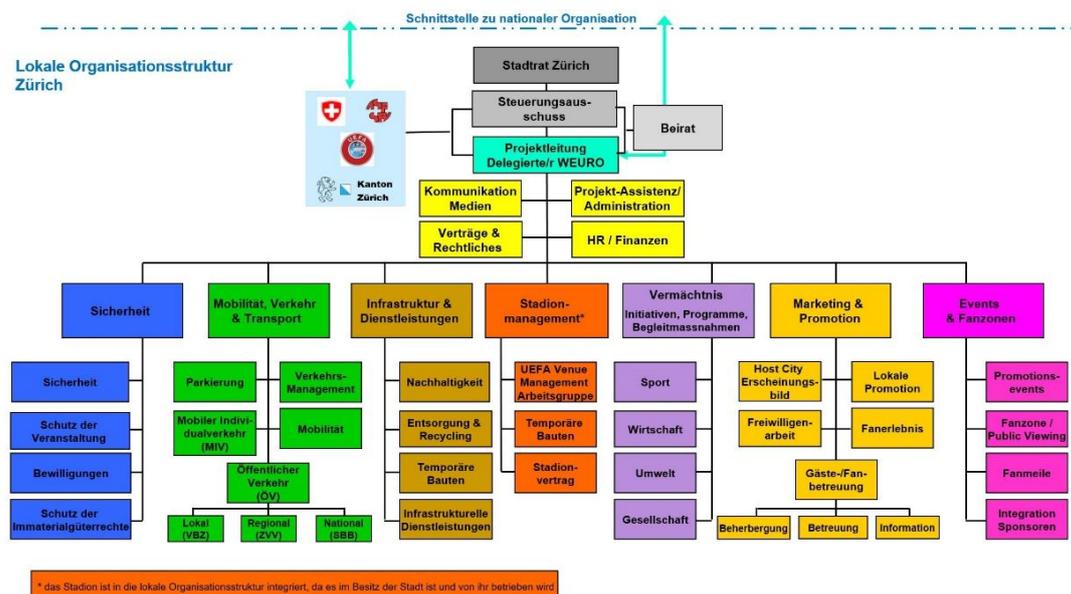
22/25

Geistiges Eigentum der UEFA	Die Stadt verpflichtet sich, das geistige Eigentum der UEFA und der UEFA Women's EURO25 nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der UEFA zu nutzen.
Versicherungsdeckung	Die Stadt verpflichtet sich, für eine ausreichende Versicherungsdeckung (Gebäudeversicherung und allgemeine Haftpflichtversicherung) im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Veranstaltung sowie der im Stadion allenfalls ausgerichteten Begleitveranstaltungen zu sorgen.
Nachhaltigkeitskonzept	Die Stadt verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem SFV einen Plan für ein nachhaltiges Veranstaltungsmanagement für das Stadion zu entwickeln und dessen Umsetzung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat die Stadt die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und anerkannte Menschenrechtsstandards, auch innerhalb der eigenen Lieferkette, einzuhalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Zuschauende mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderung das Stadion erreichen können.
Vorbehalt	Sämtliche Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der Vergabe an den SFV mit der Stadt Zürich als einem Austragungsort und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte, des Erhalts der erforderlichen Zustimmung durch das Stadtparlament in rechtsgültiger Form und der Einhaltung des anwendbaren Rechts.
Abhängigkeit von den Host City Undertakings	Die Wirksamkeit der Stadium Undertakings ist insoweit mit der Wirksamkeit der Host City Undertakings verknüpft, als die Wirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung automatisch entfällt, wenn die andere Verpflichtungserklärung ihre rechtliche Wirksamkeit verliert. Ebenso wäre die Stadt bei Wegfall der Host City Undertakings berechtigt, ein mit dem SFV vereinbartes Stadium Agreement mit sofortiger Wirkung einseitig zu kündigen.

9. Projektorganisation

Die städtische Projektorganisation, die ab dem Zeitpunkt einer Vergabe an die Schweiz mit Zürich als Austragungsort und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte zum Tragen kommen soll, sieht wie in Abbildung 1 skizziert aus:

Abbildung 1: vorgesehene Projektorganisation für Austragungsort Zürich





23/25

Der SFV erachtet die vorgesehene Struktur für das lokale Organisationskomitee als zielführend und schlägt den anderen Austragungsorten die gleiche Projektorganisation vor. Sie ist weitgehend gleich wie bei der Herren UEFA EURO 2008. Es soll insbesondere keine eigenständige Trägerschaft (z. B. Verein) gegründet werden, sondern die Aufgaben sollen hauptsächlich von städtischen Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

Zur Projektsteuerung auf strategischer Ebene ist ein Steuerungsausschuss unter der Leitung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vorgesehen. Für die operative Projektleitung soll eine externe Fachperson als Women's EURO 2025 Delegierte oder Delegierter (Delegierte/r WEURO) angestellt oder mandatiert werden.

Der Steuerungsausschuss und die oder der Delegierte WEURO sollen durch einen Beirat unterstützt werden, der für die fachliche Begleitung des Projekts herangezogen werden kann. Dessen Mitglieder sollen vom Vorsteher des Schul- und Sportdepartements bestimmt werden.

Zudem soll der oder die Delegierte WEURO durch ein beim Sportamt anzusiedelndes Projektsekretariat (Projekt-Assistenz/Administration) unterstützt werden. Die Aufgaben für die Kommunikation (Kommunikation & Medien), für Rechtsfragen (Verträge & Rechtliches) sowie Personalfragen (HR) sowie die Buchhaltung (Finanzen) sollen, soweit sie nicht durch bestehendes Personal im Rahmen ihres bisherigen Arbeitspensums wahrgenommen werden können, durch zusätzliche durch das Sportamt angestellte oder mandatierte Personen erledigt werden.

Die weiteren Aufgabengebiete decken im Sinn von Arbeitsgruppen jeweils spezifische Themenfelder (wie Sicherheit, Mobilität/Verkehr/Transport) ab. In diesen sollen jeweils Fachpersonen aus den massgeblichen Dienstabteilungen mitwirken oder, wo zweckmässig, die Leitung übernehmen.

Die Einbindung der lokalen Organisationskomitees in die noch nicht gebildete nationale Organisationsstruktur wird erst nach dem Vergabeentscheid geklärt werden.

Die Kosten für die zusätzlichen personellen Ressourcen sind (als wesentliche Eigenleistungen) im Objektkredit als Position «Stellen des lokalen Organisationskomitees» enthalten (siehe Kapitel 7.7).

10. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Gemäss Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) liegt die Finanzkompetenz für einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000.– bis zu Fr. 20 000 000.– beim Gemeinderat. Die Bewilligung der vorliegenden neuen einmaligen Ausgaben (Objektkredit einschliesslich Einnahmeverzichte) von höchstens Fr. 18 450 000.– fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Die für die Vorbereitung der Bewerbung und für die unterbruchfreie Planung im Vorfeld erforderliche Bewilligung eines Objektkredits (einschliesslich Einnahmeverzichte) von höchstens Fr. 1 500 000.– (siehe Kapitel 7 am Ende) fällt aufgrund von Art. 79 Abs. 3 GO und Art. 63 lit. a ROAB in die Zuständigkeit des Stadtrats.

Die Ausgaben für die Kosten der Bewerbung sind im Globalbudget des Sportamts (Buchungskreise 5070) 2022 und im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 enthalten. Die übrigen Ausgaben für eine allfällige Durchführung sind im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 und 2023–2026 nicht enthalten. Dies, weil im Zeitpunkt von dessen Erstellung die



24/25

Kandidatur noch gar nicht bekannt war. Sofern die Vergabe Ende Januar 2023 erfolgt, werden die für 2023 notwendigen Ausgaben dem Gemeinderat mit einer Globalbudgetergänzung in der Produktgruppe 1 (Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen) und in der Produktgruppe 2 (Sportförderung und Beratung) beantragt. Ebenso werden diesfalls die für die Folgejahre erforderlichen Mittel ab dem Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 in den Finanz- und Aufgabenplan eingestellt und vom Sportamt jeweils ordentlich budgetiert. Die städtischen Leistungen sind zu gegebenem Zeitpunkt durch die betroffenen Dienstabteilungen zu budgetieren und nach Erbringung dem Sportamt zu Lasten des vorliegenden Kredits zu verrechnen.

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen gegenüber der UEFA ist gemäss Art. 79 Abs. 3 GO sowie Art. 9 lit. a Reglement über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101), wonach der Stadtrat über «Verträge und Vereinbarungen mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen» befundet, der Stadtrat zuständig. Der Stadtrat hat die in Kapitel 8.2 genannten Verpflichtungserklärungen bereits genehmigt und den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements zu deren Unterzeichnung ermächtigt. Ebenfalls hat der Stadtrat den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements ermächtigt, an den Verpflichtungserklärungen allfällige untergeordnete Anpassungen vorzunehmen sowie allfällige weitere erforderliche Garantien («Garantees») und dergleichen abzugeben, soweit sie nicht mit wesentlichen zusätzlichen Verpflichtungen der Stadt verbunden sind. Unter Letzteres fällt namentlich eine Garantie über die Nutzung von der Stadt gehörender Bildelemente durch die UEFA, womit eine bereits in den Verpflichtungserklärungen eingegangene Verpflichtung der Stadt zu einem späteren Zeitpunkt noch konkretisiert werden soll. Diese Ermächtigungen entsprechen der allgemeinen Umsetzungskompetenz des Departementvorstehers gemäss Art. 45 Abs. 1 ROAB. Unter diese Umsetzungskompetenz fallen etwa auch Genehmigungen, die der Stadt in den Verpflichtungserklärungen vorbehalten bleiben (z. B. Einwilligung der Stadt bei der Nutzung städtischer Immaterialgüterrechte im Einzelfall, vgl. Tabelle 3). Die abgegebenen Verpflichtungserklärungen enthalten den Vorbehalt, dass der Gemeinderat die für die Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 erforderlichen Mittel in der beantragten Höhe rechtsgültig bewilligt. Falls der Gemeinderat den Objektkredit nicht bewilligt, werden die abgegebenen Verpflichtungserklärungen obsolet.

Gestützt auf Art. 79 Abs. 3 GO und Art. 9 lit. a ROAB ist der Stadtrat auch zum Abschluss der in Kapitel 8.4 genannten Verträge, mit welchen die in den Verpflichtungserklärungen abgegebenen Verpflichtungen umgesetzt und konkretisiert werden sollen, zuständig. Dazu käme es wie dargelegt erst nach erfolgter Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat und Vergabe der UEFA Women's EURO 2025 an die Schweiz mit Austragungsort Zürich und Spielstätte Stadion Letzigrund durch die UEFA.

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend wird das Schul- und Sportdepartement mit der Federführung bei der Umsetzung beauftragt (Sportamt).



25/25

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Unter dem Vorbehalt, dass die Vergabe des Europäischen Fussballverbands (UEFA) für die Austragung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) an die Bewerbung des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Zürich als einem Austragungsort (Host City) und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte erfolgt, werden für die Bewerbung, Planung und Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 neue einmalige Ausgaben von Fr. 18 450 000.– (einschliesslich Einnahmeverzichte) (Landesindex der Konsumentenpreise, Preisstand 28. September 2022) bewilligt.**

- 2. Unter Ausschluss des Referendums:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2025 anfallenden Polizeidienstleistungen der Stadtpolizei gemäss § 58 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz nicht verrechnet und auch nicht ausgewiesen werden.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti